

II-527 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

11.12.1964

141/A

A n t r a g

der Abgeordneten Libal, Altenburg und Genossen,  
betreffend eine Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes.

-.-.-.-.-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Heeresversorgungsgesetz  
abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wird abgeändert und  
ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne  
Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3  
des Wehrgesetzes durch einen von ihr nicht verschuldeten  
Unfall erlitten hat, wird wie eine Dienstbeschädigung ent-  
schädigt, wenn dieser Unfall  
a) durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des  
Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird  
und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen  
für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und  
ausgerüstet ist, oder  
b) durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich  
des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet  
wird, sofern es sich im Einsatz gemäss § 2 Abs. 1 des  
Wehrgesetzes oder auf einer Einsatzübungs fahrt befindet,  
verursacht worden ist. Ebenso wird eine Gesundheitsschädigung,  
die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne  
des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch eine von ihr nicht ver-  
schuldete Verwicklung in militärische Handlungen des Bundes-  
heeres oder durch eine von ihr nicht verschuldeten Einwirkung

- 2 -

141/A

von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Massnahmen des Bundesheeres erlitten hat, wie eine Dienstbeschädigung entschädigt."

2. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

"Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 200 S geminderten sonstigen Einkommen bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v.H. ..... 908 S

60 v.H. ..... 1046 S

70 v.H. ..... 1288 S

80 v.H. ..... 1444 S

90 und 100 v.H. ..... 2060 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 84 S."

3. Im § 24 Abs. 1 und 5 ist jeweils das Wort: "Zwölftel" durch das Wort: "Vierzehntel" zu ersetzen.

4. § 24 Abs. 9 hat zu lauten:

"(9) Die Bemessungsgrundlage beträgt mindestens 1200 S, höchstens 5400 S. Sie ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden."

5. Nach § 24 ist ein § 24a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 24a. Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem in nachstehender Tabelle enthaltenen Faktor aufzuwerten, der für den Zeitraum gilt, in dem das Einkommen angefallen ist. Findet die Bestimmung des § 24 Abs. 8 Anwendung, so ist jener Faktor heranzuziehen, der jeweils für den Zeitpunkt der Rentenbemessung massgebend ist.

Aufwertungsfaktoren

<u>Einkommen im Jahre</u>	<u>Faktor</u>
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070"

- 3 -

141/A

6. Im § 26 Abs. 1 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.
7. Dem § 26 ist als Abs. 4 anzufügen:  
"(4) Wird wahrgenommen, dass für Kinder gewährte Familienzuschläge vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann das Landesinvalidenamt mit Zustimmung des Pflegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen."
8. Im § 27 Abs. 2 sind die Zahlen 600, 900, 1300, 1700 und 2100 durch die Zahlen 800, 1200, 1600, 2150 und 2700 zu ersetzen.
9. Im § 29 ist die Zahl 200 durch die Zahl 250 zu ersetzen.
10. Im § 33 Abs. 2 sind die Zahlen 650, 740, 875 und 70 durch die Zahlen 718, 816, 968 und 84 zu ersetzen.
11. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 537, 613, 720, 993, 1019 und 1046 durch die Zahlen 582, 664, 782, 1191,50, 1223,50 und 1255,50 zu ersetzen; das letzte Wort: "übersteigt" ist durch das Wort: "erreicht" zu ersetzen.
12. Im § 35 Abs. 4 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.
13. § 36 hat zu lauten:  
"Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn
  1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, dass der Beschädigte der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;
  2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;
  3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre."

141/A

14. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichterklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insoweit ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

15. § 39 Abs. 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

"2. die Wahl- und Pflegekinder, für deren Pflege er bis zu seinem Ableben unentgeltlich gesorgt hat."

16. Im § 41 Abs. 2 sind die Zahlen 460 und 1010 durch die Zahlen 490 und 1130 zu ersetzen.

17. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erhalten, um höchstens 310 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 510 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 410 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 610 S nicht erreicht."

18. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25)

a) eines Elternteiles ..... 1272,50 S

b) eines Elternteiles, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, ..... 1309,50 S

c) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaars ..... 1541,50 S

d) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaars, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, 1615,50 S

nicht erreicht."

- 5 -

141/A

19. § 45 hat zu lauten:

"Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

a) bei einem Elternteil .....	445 S
b) bei einem Elternteil, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, ....	482 S
c) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar .....	780 S
d) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, .....	854 S

nicht erreicht. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar ist das monatliche Einkommen (§ 25) einschliesslich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung der Zusatzrente nach lit. c und d zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt."

20. Im § 46 Abs. 1 ist nach dem Wort: "Sozialversicherungsgesetzes" das Wort: "und" durch einen Beistrich zu ersetzen; nach der Jahreszahl: "1957" ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und sind folgende Worte anzufügen: "und des § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958."

21. § 56 Abs. 3 Ziffer 1 hat zu lauten:

"1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Veränderung rechtskräftig ausgesprochen wird;".

22. Dem § 56 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 25) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen."

23. Dem § 56 ist als Abs. 5 anzufügen:

"(5) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens

141/A

zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat."

24. Im Abschnitt VII der Anlage zu den §§ 15 und 16 haben im Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: "soweit sie nicht unter Ziffer 3 fallen" zu entfallen. Als Ziffer 4 ist anzufügen:  
"4. Treffen mehrere der unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für aussergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren."
25. Artikel II Abs. 4 hat zu lauten:
- "(4) Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Bundesheeres und deren Hinterbliebenen, die nicht zu den im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Personen gehören und denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer nach dem 22. September 1955 im Bundesheer erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren, sind diese Versorgungsleistungen im bisherigen Ausmaß weiterhin zu erbringen. Für die Minderung und Einstellung solcher Versorgungsleistungen sind die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 maßgebend. Das gleiche gilt für ehemalige Angehörige der Gendarmeriegrundschulen 5/Sch und der Bereitschaftsgendarmerie, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wegen einer Dienstbeschädigung, die sie durch ihren Dienst in einer der angeführten Gendarmerieeinheiten erlitten haben, Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren."

## Artikel II.

- (1) Artikel I Z. 1 und 25 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1964, alle übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1965 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels I sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Amts wegen durchzuführen, wenn der Versorgungsberechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seinen Versorgungsanspruch geltend gemacht hat oder ihm ein Versorgungsanspruch bereits zuerkannt worden war.

- 7 -

141/A

(3) Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen im Jahre 1961 angefallen, so ist der im § 24a festgesetzte Aufwertungsfaktor um 0,007, ist es im Jahre 1962 angefallen, um 0,097 zu erhöhen. Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen in den Jahren 1963 oder 1964 angefallen, so ist mit dem Faktor 1,167 aufzuwerten. Die sich hiedurch ergebende Erhöhung jener Rente, die nach der Bemessungsgrundlage gemäss §§ 24 und 24a in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes errechnet wurde, ist als Ergänzungsbetrag zu leisten. Der Ergänzungsbetrag ist bei der Bemessung der vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistungen anzurechnen.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-.-.-.-

141/A

- 8 -

B e g r ü n d u n g

Die Entschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz erfolgt nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei die Versorgungsberechtigten die Versorgungsleistungen zumindest in jener Höhe erhalten sollen, die ihnen im Falle einer Anspruchsberechtigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gebühren würden (vergleiche Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP. und Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.). Änderungen der Bestimmungen über die Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in der Kriegsopferversorgung machen daher auch eine Novellierung des Heeresversorgungsgesetzes erforderlich. Mit der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen die Bestimmungen über die Rentenbemessung wesentlich geändert werden. Eine möglichst weitgehende Angleichung der einschlägigen Bestimmungen im Heeresversorgungsgesetz an die Bestimmungen in der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung erscheint insbesondere im Hinblick auf die geplante Schaffung der dynamischen Pension (Rente) erforderlich. Überdies ist eine allgemeine Erhöhung der Renten und sonstigen Geldleistungen im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt auch eine Reihe von Verbesserungen, die in der Kriegsopferversorgung mit dem Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, eingeführt wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art.I Z.1: Der Nationalrat hat in seiner Entscheidung (349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) zum Ausdruck gebracht, dass für Berufsoffiziere und Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, im Heeresversorgungsgesetz keinerlei Versorgungsleistungen vorgesehen sind, weil die Gewährung solcher Leistungen gegenüber den anderen Beamten - insbesondere gegenüber den Angehörigen der Exekutivkörper - eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen würde. Allerdings scheint es nach dem Wortlaut des § 1 Abs.2 in seiner bisher geltenden Fassung nicht eindeutig, ob die Berufssoldaten nach dieser Gesetzesstelle von der Versorgung ausgeschlossen sind. Durch die Neufassung soll entsprechend der Absicht des Gesetzgebers klargestellt werden, dass Berufssoldaten, die in Ausübung ihrer Funktion durch ein Fahrzeug des Bundesheeres oder durch Waffen und Kampfmittel

141/A

- 9 -

eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, auch nach dieser Bestimmung eine Versorgung nicht gebührt. Überdies ist die Neufassung aus textlichen Gründen erforderlich.

Zu Art.I Z.2: Im Hinblick auf die Erhöhung der Beschädigtengrund- und Zusatzrente sowie der Frauenzulage und der Kinderzulagen gemäss § 11 Abs.1, § 12 Abs.2 und § 16 Abs.1 Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 sind auch die Beträge im § 23 Abs.5 des Heeresversorgungsgesetzes entsprechend zu ändern.

Zu Art.I Z.3: Im Sinne der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung (vergleiche § 179 Abs.1 und § 182a ASVG.) ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage vom anrechenbaren J a h r e s e i n k o m m e n auszugehen. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich nach der Anzahl der innerhalb eines Jahres einem Versorgungsberechtigten auszuzahlenden Renten. Da nach dem Heeresversorgungsgesetz einschliesslich der Sonderzahlungen Anspruch auf 14 Renten innerhalb eines Jahres besteht, bildet die Bemessungsgrundlage ein Vierzehntel des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Zu Art.I Z.4: Die Neufestsetzung der Höchstbemessungsgrundlage entspricht der Höchstbeitragsgrundlage gemäss § 178 Abs.2 ASVG. Im übrigen wurde § 24 Abs.9 den Bestimmungen des § 24 Abs.1 und 5 angepasst.

Zu Art.I Z.5: Wie in der Sozialversicherung ist es erforderlich, das für die Bemessungsgrundlage massgebende Einkommen je nach dem Zeitpunkt, in dem es angefallen ist, aufzuwerten. Für die Aufwertung kommen nur Einkommen ab dem Jahre 1954 in Betracht, da das Bundesheer durch das Wehrgesetz BGBI.Nr.181/1955 erst im Jahre 1955 aufgestellt wurde und nach § 24 Abs.1 und 5 des Heeresversorgungsgesetzes das für die Bemessungsgrundlage massgebende Einkommen frühestens im Jahre 1954 anfallen konnte. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthält bei den Aufwertungsfaktoren ab dem Jahre 1960 aus sozialpolitischen Gründen gewisse Überhöhungen, die in den nächsten Jahren wieder rückgängig gemacht werden sollen. Für die Übernahme dieser überhöhten Faktoren besteht im Heeresversorgungsgesetz kein Grund. Es wurden daher die Aufwertungsfaktoren der Anlage 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (11. Novelle zum GSPVG.) übernommen. Mit Rücksicht darauf, dass das Heeresversorgungsgesetz erst am 1. Jänner 1964 in Kraft getreten ist und in der bisherigen Fassung eine Aufwertung überhaupt nicht vorgesehen war, ist es erforderlich, das der Rentenbemessung zugrunde gelegte Einkommen und nicht die nach dem Heeresversorgungsgesetz bemessenen Renten zu valorisieren.

- 10 -

Zu Art.I Z.6: Der Mindestbetrag für die Familienzuschläge wurde entsprechend der Bestimmung des § 16 Abs.1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 geändert.

Zu Art.I Z.8 bis 12: Die Änderungen dieser Bestimmungen ergeben sich aus der Erhöhung der entsprechenden Versorgungsleistungen nach § 18 Abs.2 (Pflegezulagen), § 20 (Führhundzulage) und § 35 Abs.2 und 3 (Witwengrund- und Zusatzrenten) des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Zu Art.I Z.13: Die Neufassung des § 36 entspricht dem Wortlaut des § 37 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl.Nr.202.

Zu Art.I Z.14: Diese Bestimmung entspricht dem Wortlaut des § 38 Abs.2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Zu Art.I Z.15: § 39 Abs.1 Z.2 wurde nach dem Wortlaut des § 40 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl.Nr.202, abgeändert.

Zu Art.I Z.16 und 17: Die Höhe der Waisenbeihilfe wird auf den neuen Stand der Versorgungsleistungen nach § 42 Abs.1 und 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebracht.

Zu Art.I Z.18 und 19: Im § 44 Abs.2 und § 45 wurden die Einkommensgrenzen den neuen Beträgen im § 46 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 angeglichen. Überdies soll durch die Neufassung klargestellt werden, dass § 44 Abs.2 lit.c und d sowie § 45 lit.c und d nur auf Elternpaare Anwendung findet, die im gemeinsamen Haushalt leben, wobei der Einkommensberechnung das Einkommen beider Elternteile zugrunde zu legen ist; ferner dass für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Elternpaar die Zusatzrente nach § 45 lit.c und d nur einmal gebührt. Durch die Neuformulierung tritt gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderung ein. Sie entspricht der Regelung im § 46 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Zu Art.I Z.20: Da nach § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 die Grundrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 anrechnungsfrei bleibt, ist die entsprechende Ergänzung des § 46 Abs.1 des Heeresversorgungsgesetzes erforderlich.

Zu Art.I Z.21 und 23: Diese Bestimmungen entsprechen dem § 52 Abs.3 und dem § 52 Abs.4 Z.1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Zu Art.I Z.22 und 24: Diese Bestimmungen sollen dem § 52 Abs.2 und dem Abschnitt VII Abs.1 Z.2 und 4 der Anlage zu den §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl.Nr.202, angeglichen werden.

141/A

- 11 -

Zu Art.I Z.25: Durch die Neufassung des Art.II Abs.4 werden ehemalige Angehörige der Gendarmeriegrundschulen 5/Sch und der Bereitschaftsgendarmerie, denen wegen einer Dienstbeschädigung nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Versorgungsleistung rechtskräftig zuerkannt wurde, den Berufssoldaten des Bundesheeres gleichgestellt. Auch diese Personen, die zum überwiegenden Teil nach Inkrafttreten des Wehrgesetzes die ersten Mannschaftstände des Bundesheeres bildeten, sollen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannte Versorgungsleistungen für die Dauer der ungeänderten Sachlage in bisheriger Höhe weiterhin erhalten. Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, auf welcher Rechtsgrundlage solche Versorgungsleistungen zu mindern oder einzustellen sind, wenn eine für den Rentenbezug massgebende Änderung eintritt.

Zu Art.II Abs.2 und 3: Durch diese Bestimmung wird angeordnet, dass in jenen Fällen, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Versorgungsanspruch geltend gemacht oder von der Behörde bereits zuerkannt wurde, die Änderungen des Art.I von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Alle nach den Bestimmungen des § 24 des Heeresversorgungsgesetzes bereits bemessenen Renten sind daher auf der Grundlage der geänderten Rentensätze, der damit in Zusammenhang stehenden geänderten Einkommensgrenzen und des nach § 24a anzuwendenden Aufwertungsfaktors neu zu beurteilen. Auch bei noch unerledigten Anträgen, die vor dem angeführten Zeitpunkt geltend gemacht wurden, ist die neue Rechtslage von Amts wegen zu berücksichtigen. Durch die Erhöhung der Aufwertungsfaktoren für das in den Jahren 1961 und 1962 angefallene Einkommen und durch die Einführung eines Aufwertungsfaktors für Einkommen aus dem Jahre 1963 und 1964 sollen die Renten den Rentenhöhen nach der bisherigen gesetzlichen Regelung angepasst werden. Die sich aus der Steigerung bzw. Einführung der Aufwertungsfaktoren ergebende Erhöhung der Versorgungsgebührnisse wird in Form eines Ergänzungsbetrages zu den nach §§ 24 und 24a in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes errechneten Renten geleistet. Um eine sachlich nicht gerechtfertigte doppelte Begünstigung zu vermeiden, ist der Ergänzungsbetrag bei der Bemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung anzurechnen.

Der durch die gegenständlichen gesetzlichen Änderungen bedingte finanzielle Mehraufwand findet im Bundesvoranschlag 1965 seine Deckung.

-.-.-.-